

die Art des Schutzes, in bezug auf die einbezogenen Personengruppen und in bezug auf das Leistungsniveau. Innerhalb dieser Tendenz sind die wachsende Ergänzung der Schadensbeseitigung und des Schadensausgleichs durch Maßnahmen der Schadensverhütung und die Ablösung des Ziels der Sicherung des Existenzminimums durch das der Sicherung des Lebensstandards hervorhebenswert; (2) die Verrechtlichung der S. (↗ Sozialrecht) und die Expansion der Sozialverwaltung und der sozialpolitischen Institutionen; (3) eine rechtliche und wirtschaftliche Egalisierung zwischen verschiedenen sozialen Schichten.

#### 4. Ziele, Instrumente, Prinzipien und Träger

Als Finalziele der S. lassen sich ableiten: (1) die Sicherung und Erhöhung der materialen Freiheit aller; (2) die Verwirklichung sozialer (Start- und Verteilungs-) Gerechtigkeit und (3) die Sicherung des inneren Friedens. Sie werden angestrebt über die Instrumentalziele (1) Schutz bzw. Wiederherstellung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit; (2) Schaffung eines Systems sozialer Sicherung einschließlich der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung; (3) Herstellung optimaler Verwertungsbedingungen für Arbeitsleistungen durch Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungspolitik (↗ Beschäftigung III); (4) Gewährleistung der Menschenwürde und der Gleichbehandlung inner- und außerhalb des Arbeitslebens; (5) partieller Ausgleich von Einkommens- und Vermögensunterschieden und unterschiedlicher Lasten. Die außerordentlich vielfältigen Instrumente reichen von Verboten und Geboten über Sachleistungen und Sozialtransfers bis zur Beratung und umfassen – sektoral gesehen – neben den i.e.S. sozialpolitischen Mitteln, wie z. B. Sozialtransfers, Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitszeitbegrenzungen, auch Mittel der ↗ Wirtschaftspolitik, insbes. der Steuer-, Wettbewerbs- und Beschäftigungspolitik. Es gibt kaum ein wirtschaftspolitisches Instrument, das nicht gleichzeitig sozialpolitische Wirkungen hat, wie auch umgekehrt die sozialpolitischen Instrumente wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Effekte auslösen. Als leitbildprägende, jedoch nicht immer beachtete Prinzipien gelten der Grundsatz der ↗ Solidarität, der ↗ Subsidiarität (einschließlich der ↗ Selbstverwaltung sozialer Angelegenheiten) und der Selbstverantwortung. Diese Prinzipien können miteinander in Konflikt geraten, z. B. die Solidarität mit der Selbstverantwortung.

Hauptträger der S. ist aufgrund einer mit der Expansion und Verrechtlichung der S. verbundenen Zentralisierungstendenz der Zentralstaat geworden (↗ Sozialstaat). Er hat die Rolle anderer staatlicher Träger (Länder, Kreise, Städte, Gemeinden) und der Verbände der ↗ Freien Wohlfahrtspflege, die im Bereich der Planung, der Errichtung und des Unterhalts von Kindergärten, Krankenhäusern, Jugend- und Altenhilfe sowie anderer sozialer Infrastruktureinrichtungen beachtliche Leistungen erbringen, relativ gemindert. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sind Träger- und Verwaltungsaufgaben an die sog. Parafisci (Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, ↗ Arbeitsverwaltung) und an die ↗ Gewerkschaften und ↗ Arbeitgeberverbände delegiert.

#### 5. Wirkungen und Hauptprobleme

Die Wirkungen der S. sind vielfältig und bedeutend. Die Sach- und Geldleistungen nehmen im Güter- und Geldkreislauf eine Schlüsselstellung ein: 1987 hat die S. dem Kreislauf 657 Mrd. DM (= 32,5 % des Bruttosozialprodukts) in Form von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern für sozialpolitische Zwecke entzogen und davon 635 Mrd. DM an anderen Stellen des Kreislaufs in Form von Sachleistungen, Dienstleistungen und Sozialtransfers wieder eingeschleust. Dadurch werden Höhe und

Struktur der Preise, die Struktur der Nachfrage nach Gütern und Leistungen und die Produktionsstruktur beeinflusst, die Konjunktur stabilisiert und – durch die Beeinflussung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und des Arbeitskräftepotentials nach Größe, Qualität und Struktur – wirtschaftsgrundlagenpolitische Wirkungen ausgelöst. Die Umverteilungswirkungen sind, da fast alle Bürger mindestens als Zahler indirekter Steuern und als Empfänger irgendwelcher Sozialleistungen in den Umverteilungsprozeß einbezogen sind, nicht voll transparent und nicht exakt erfassbar. Als sicher gilt, daß die Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den nicht mehr Erwerbstätigen funktioniert und daß die S. nicht nur die soziale Frage als Arbeiterfrage gelöst, sondern auch die Spielräume der Individuen und Haushalte an materialer Freiheit gleichmäßiger verteilt hat.

Der auch im internationalen Vergleich hohe Anteil der Sozialleistungen am Sozialprodukt und die hohen Sozialleistungen pro Kopf der Bevölkerung (1986: 9918 DM) stellen gleichzeitig das zentrale Problem der S. dar, weil Kehrseite dieses Leistungsniveaus eine Belastung der durchschnittlichen Arbeitseinkommen ist, die 1985 mit 17,4 % Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer, einer Lohnsteuerquote von 18,3 % und einer Belastung durch indirekte Steuern in Höhe von 9,7% insgesamt bei 45,4 % lag. Diese Belastung läßt die Frage aufwerfen, inwieweit dadurch die individuelle Leistungsbereitschaft beeinträchtigt, eine Flucht in die ↗ Schattenwirtschaft begünstigt und ein solidaritätswidriges Anspruchsdenken gefördert wird. Neben diesen quantitativen sind auch qualitative Grenzen der S. zu beachten, weil Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und Finanzierung der Sozialleistungen auch Grundwerte wie die individuelle Freiheit und die Selbstverantwortung beeinträchtigen können. Deswegen stellt sich die Frage nach einem optimalen Verhältnis zwischen obligatorischer staatlicher Grundsicherung und ergänzender Selbstvorsorge. Ein weiteres Kernproblem, das die Zukunft der Familie berührt, liegt in der unzulänglichen sozialen Sicherung der nicht erwerbstätigen kindererziehenden Mütter, insbes. in bezug auf die Unfall-, Invaliditäts- und Alterssicherung.

## II. Perspektiven der Soziologie

### 1. Begriff

a) *Der wissenschaftliche Begriff.* Die Bezeichnung Social-Politik entstand im Rahmen der deutschen Staats- und Sozialwissenschaft in der Vorphase der Ereignisse von 1848. Im Horizont der von G. W. F. ↗ Hegel eingeführten Unterscheidung von ↗ Staat und Gesellschaft bezeichnete S. sehr allgemein die Vermittlung zwischen marktgemeinschaftlicher Privatsphäre und rechtsstaatlicher ↗ Öffentlichkeit zur Lösung der „socialen Frage“ (↗ Sozialwissenschaften 2). Während im Vormärz die ↗ soziale Frage noch als Problem des Pauperismus (↗ Armut) definiert wurde, verschob sich deren Sinngehalt in der Folge zur „Arbeiterfrage“ (↗ Arbeiter). Dementsprechend bezeichnete S. seit den 60er Jahren des 19. Jh. alle Bemühungen zur Behebung der spezifischen Nöte der Industriearbeiter. Durch die ↗ Kathedersozialisten des „Vereins für Socialpolitik“ und erst recht durch die Sozialgesetzgebung O. v. ↗ Bismarcks (vgl. I) erhielt der Begriff zunehmend eine staatspolitische Färbung, doch blieben Wortverbindungen wie berufsständische, kommunale oder ↗ betriebliche S. erhalten.

Mit dem Einbezug der ↗ Angestellten in die Sozialversicherung und erst recht mit der Ausweitung der wohlfahrtsstaatlichen Aktivitäten in der Weimarer Republik löste sich der Begriff allmählich von der Arbeiterfrage und wurde diffus. Eine erneute, von der Nationalökonomie ausgehende Präzisierung stellte die Verteilungspro-

blematik ins Zentrum des Begriffs: S. wurde nunmehr als *Umverteilungspolitik* verstanden (↗ Verteilungstheorie, Verteilungspolitik). Dementsprechend verschob sich auch das Schwergewicht der akademischen Vertretung des Faches S. nach dem 2. Weltkrieg ganz ins Wirtschaftswissenschaftliche. Gegen die daraus resultierende „ökonomistische“ Reduktion von S. entwickelte sich seit 1970 erneut eine sozialrechtliche, sozialgeschichtliche, soziologische und politikwissenschaftliche Forschung und Lehre zur Sozialpolitik. Dabei hat sich der Begriff erweitert und *disziplinspezifisch differenziert*. Gleichzeitig hat sich die Forschung nach Politikfeldern differenziert und leistet so problembezogenen *interdisziplinären* Analysen Vorschub.

Im Ausland hat sich S. als selbständiges Lehr- und Forschungsgebiet bisher erst in England unter dem Namen „Social Administration“ entwickelt. Der Begriff S. ist überhaupt im internationalen Sprachgebrauch erst seit dem 2. Weltkrieg gebräuchlich und wird meist synonym mit „wohlfahrtsstaatlicher Politik“ gebraucht.

b) *Der institutionelle Begriff*. Arbeiterschutz und ↗ Sozialversicherung bilden die beiden klassischen Zweige der staatlichen S., die sich im Deutschen Reich zwischen 1880 und 1900 ausgebildet haben. Die Materien des ↗ Arbeits- und ↗ Sozialrechts bilden gemeinsam bis heute die Kernstruktur des dt. Begriffs der S. im praktischen Verständnis. Der Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung steht immer noch im Zentrum, während aus wissenschaftlicher Perspektive der Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ebenso zu berücksichtigen ist wie derjenige der Sozialministerien der Länder. Im einzelnen lassen sich vor allem folgende Politikfelder der S. zuordnen: Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsschutz (↗ Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit), ↗ Arbeitsverfassung, Berufsförderung und Arbeitsvermittlung (↗ Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe, ↗ Berufsberatung), Sozialversicherung, ↗ Sozialhilfe, ↗ Gesundheitswesen, Politik zur Verbesserung der Lebenslage spezifischer Zielgruppen (z. B. Frauen, ↗ Alter, ↗ Familienpolitik, ↗ Jugendhilfe). Darüber hinaus sind jedoch auch die ↗ Bildungspolitik, die ↗ Vermögenspolitik und die Wohnungspolitik (↗ Wohnen III) sowie die Beschäftigungspolitik (↗ Beschäftigung III) sozialpolitisch relevant.

Auf internationaler Ebene wird S. oft mit ↗ sozialer Sicherheit gleichgesetzt. Dieses Mißverständnis entsteht einerseits durch das dominierende Gewicht dieses Teils der S. im Rahmen der ↗ öffentlichen Ausgaben, andererseits durch den Umstand, daß die Träger der sozialen Sicherheit als einzige über wirkungsvolle internationale Vereinigungen verfügen.

Grundlage der *internationalen S.* sind heute internationale Abkommen, welche bestimmte Sozialrechte und korrespondierende Verpflichtungen der nationalen Regierungen statuieren: der UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (↗ Menschenrechte IV 2), die ↗ Europäische Sozialcharta und die Konventionen der ↗ internationalen Arbeitsorganisation.

## 2. Sozialpolitik als Gegenstand der Soziologie

Die vielfältigen Leistungen, welche heute unter dem Namen S. zusammengefaßt werden, sind – geschichtlich gesehen – größtenteils zunächst *nicht als staatliche Aktivitäten entstanden*. Kirchliche Caritas (↗ Caritas, Diakonie), gemeindliche Armenpflege, zünftische und gewerkschaftliche Selbsthilfe, betriebliche S., städtische Sozialhygiene, kirchliche und fürstliche Bildungsanstrengungen, unternehmerischer und kommunaler Wohnungsbau sowie eine Vielzahl gemeinnütziger, genossenschaftlicher (↗ Genossenschaften) und von sonstigen Zusammenschlüssen Betroffener ausgehende Initiativen bilden seit dem Mittelalter bis heute ein breites

Experimentierfeld für die Erprobung von Lösungen für soziale Probleme. Erst allmählich begannen die Staaten, derartige Initiativen zu unterstützen, auszubauen, die Aufgaben rechtlich zu ordnen und die Leistungen verbindlich zu machen. Dabei wurden die leistungserbringenden Einrichtungen selbst oft nicht verstaatlicht, sondern lediglich subventioniert und rechtlich reguliert.

Staatliche S. ist daher ↗ *Intervention* in einem doppelten Sinne: Sie interveniert zum einen in pathogene soziale Verhältnisse, sie sucht also individuelle Schädigungen und soziale Probleme zu verhindern, zu beseitigen oder zu kompensieren. Indem dies jedoch mit den Mitteln des Staats geschieht, werden gleichzeitig die Bedingungen nicht-staatlicher (z. B. familiärer, aber auch der oben genannten kollektiven) Problemlösungsformen verändert. Und in dem Maße, wie sich die staatlichen Interventionen vervielfältigt und in ihrer Wirksamkeit ausgebreitet haben, muß zudem damit gerechnet werden, daß staatliche Maßnahmen untereinander in *Wechselwirkung* treten, sich z. B. unterstützen oder auch in ihrer Wirksamkeit behindern.

Staatliche S. ist also ein aus kleinen Anfängen in der ersten Hälfte des 19. Jh. entstandener und bis zu den großen wohlfahrtsstaatlichen Gesetzgebungen und internationalen Abkommen der letzten Jahrzehnte sich kontinuierlich ausbreitender und *intensivierender Prozeß des staatlichen Einwirkens auf die gesellschaftlichen Verhältnisse*, der sich trotz gelegentlicher Widerstände mit beachtlicher Kontinuität und trotz divergierenden nationalen Ausgangspunkten mit zunehmender internationaler Konvergenz vollzieht (↗ Sozialstaat).

Dieses vielfältige und sich gleichzeitig auf mehreren Analyseebenen abspielende historische Geschehen angemessen zu begreifen und dadurch Möglichkeiten zu einer rationaleren Praxis zu eröffnen, ist die Aufgabe der ↗ Soziologie und der mit ihr in diesem Bereich eng verbundenen ↗ Politikwissenschaft. Dabei kann S. in einem vierfachen Sinne zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher Analyse werden:

a) *S. als politischer Kampf um die Einrichtung sozialpolitischer Maßnahmen* (Social Politics). Hier gilt es zu erklären, wie Ideen, Strukturen und Interessen die Auseinandersetzung politischer Akteure im Hinblick auf die Definition und Lösung sozialer und sozialpolitischer Probleme beeinflussen. Im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses stehen hier größere sozialreformerische Vorhaben, die aus der Routine der Gesetzgebungsprozesse durch Gewicht und Ausmaß der mit ihnen verbundenen Auseinandersetzungen hervortreten (↗ Sozialreform). Die Sozialwissenschaften können selbst durch Thematisierung und Analyse sozialer Problemlagen sowie die öffentliche Einschätzung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit sozialpolitischer Maßnahmen derartige politische Willensbildungsprozesse zu beeinflussen suchen.

b) *S. als institutionalisierte Verfahren zur Bearbeitung sozialer Probleme* (Social Policy). Im Rahmen einmal etablierter Politikfelder (vgl. 1 b) vollziehen sich vielfältige Prozesse der ↗ Planung, Organisation und Vermittlung sozialer Leistungen. Dieser Alltag sozialpolitischer Interventionen und seine Auswirkungen auf die daran Beteiligten sind Gegenstand der Implementations- und Evaluationsforschung. Der Beitrag der Soziologie zur sozialpolitischen Praxis bezieht sich hier im wesentlichen auf die Aufklärung der Wirkungsweise sozialpolitischer Maßnahmen sowie der Bedingungen ihrer Wirksamkeit. Darüber hinaus sind komplexere Rekonstruktionen sozialpolitischer Probleme und Handlungsfelder durch das Aufzeigen von Zusammenhängen zwischen politischen und sozialen Strukturen, herrschenden sozialen Ideen und Situationsdefinitionen, Akteurstellungen, Eigenschaften der Adressaten und Formen der sozialpolitischen Intervention möglich.

c) *S. als normativ-kognitives System der Lösung sozialer Probleme.* Alle sozialpolitischen Handlungskonzepte beruhen auf (1) relativ dauerhaften Ideen über wünschenswerte soziale Zustände, (2) Diagnosen über aktuelle Zustände sowie (3) Vorstellungen darüber, wie die als problematisch beurteilten Zustände im günstigen Sinne verändert werden können. Im politischen Denkmodell schrumpfen diese drei Elemente zu den Vorstellungen von (1) Ziel, (2) Lage und (3) Maßnahme, doch erweist sich diese einfache handlungstheoretische Fassung des sozialpolitischen Problems als um so weniger angemessen, je vielfältiger die sozialpolitischen Interventionen und die zwischen ihnen zu beobachtenden Wechselwirkungen werden. Die Soziologie kann versuchen, die vielfältigen sozialen Ideen und Gesellschaftsdiagnosen sowie die damit verbundenen politischen Konzeptionen zu systematisieren (↗ Ideologie) sowie auf die soziale Position und die damit verbundenen Interessen ihrer Träger zu beziehen (↗ Wissenssoziologie). Sie kann darüber hinaus mit Hilfe z. B. von systemtheoretischen (↗ System, Systemtheorie) oder interaktionstheoretischen (↗ Interaktion) Konzepten komplexere Modelle sozialpolitischer Intervention entwerfen.

d) *S. als kumulativer Prozeß wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung.* Gute Gründe sprechen dafür, dem fortgesetzten Ausbau der sozialpolitischen Institutionen und dem damit verbundenen Abbau sozialer Ungleichheit und sozialer Unsicherheit sowie der daraus resultierenden Entfaltung von Humanvermögen zentrale Bedeutung für die Erklärung der vergleichsweise hohen sozialen Friedfertigkeit, Arbeitsproduktivität und politischen Stabilität in den entwickelten ↗ Industriegesellschaften seit dem 2. Weltkrieg zuzuschreiben. Es mehren sich jedoch die Anzeichen, daß durch externe (Verlangsamung des Wirtschaftswachstums, demographisches Altern, Verschiebung des sozialen Problemspektrums) und interne (Folgewirkungen der Verrechtlichung, Bürokratisierung, Ökonomisierung und Professionalisierung) Entwicklungen die bisherige Effektivität des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements beeinträchtigt wird. Mit Hilfe einer gesellschaftstheoretisch fundierten Theorie des Wohlfahrtsstaats versucht die Soziologie heute, die damit angesprochenen makrosozialen Zusammenhänge verständlich zu machen.

### 3. Forschungsperspektiven

Im Unterschied zur älteren S.-Lehre (z. B. O. v. Zwiedineck-Südenhorst, L. Preller) bestimmen Wertorientierungen oder normative Ziele die Problemstellung der heutigen S.-Forschung nicht mehr direkt. Gesellschaftliche Wertideen, z. B. ↗ Gleichheit, Wohlfahrt oder soziale Sicherheit bzw. politische Zielsetzungen, z. B. die Verhinderung politischer Unzufriedenheit, die Verbesserung der Volksgesundheit oder des Qualifikationsniveaus, werden als *Elemente* der sozialpolitischen Probleme und Prozesse betrachtet, die Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung sind. Sozialpolitische Praxis wird als Resultat einer Vielzahl von (humanitären, machtpolitischen, wirtschaftlichen, bürokratischen und professionellen) Motiven und Zielen aufgefaßt, und ihre möglichen Wirkungen werden grundsätzlich unabhängig von den Intentionen der politischen Akteure untersucht. Dennoch spielt bei der Formulierung der Problemstellung das stets auch von Wertungen mitbestimmte Vorverständnis des Gegenstandes durch den Forscher eine erhebliche Rolle (↗ Werturteil).

Beispielhaft seien vier Forschungsrichtungen angeführt, die z. Zt. in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt werden.

a) *Lebensqualität und ihre Abhängigkeit von sozialpolitischen Maßnahmen.* Hier geht es in erster Linie um die Operationalisierung der Zielvariablen von Sozialpolitik. ↗ Sozialindikatoren, die als Ausdruck von ↗ Lebensquali-

tät verstanden werden, sollen die Wohlfahrtsverhältnisse und Lebenslagen der Bevölkerung in differenzierter Weise nach Raum, sozialer Zugehörigkeit und im Zeitablauf messen und darstellen (W. Glatzer/W. Zapf, 1984; E. Wiegand/Zapf, 1982). Das ist die Voraussetzung, um ihre Veränderung in Abhängigkeit von sozialpolitischen Maßnahmen untersuchen zu können; hierfür werden heute zunehmend komplexe Methoden der Modellbildung und Simulation eingesetzt (Sonderforschungsbereich 3).

b) *Formen und Wirkungsweise sozialpolitischer Interventionen.* Intentionen politischer Akteure und faktische Wirkungen sozialpolitischer Maßnahmen stimmen i. d. R. nur teilweise überein. Dies liegt einerseits an der Art der Ausgestaltung der Maßnahmen, andererseits an den sozialen und individuellen Umständen, durch die ihre Wirkungsrichtung „gebrochen“ werden kann. Umfangreiche und weit gestreute Forschungen richten sich daher auf die Wirkungsweise einzelner sozialpolitischer Maßnahmen. Deren Ergebnisse zu systematisieren und unter verallgemeinernden Kategorien zu interpretieren ist das Ziel einer soziologischen Theorie sozialpolitischer Intervention (F.-X. Kaufmann, 1982, 1988).

c) *Geschichte der Sozialpolitik.* Neben die Erforschung des Zustandekommens einzelner sozialpolitischer Gesetze und der damit bewirkten „Weichenstellungen“ treten zunehmend synthetisierende Darstellungen für einzelne Zeiträume, politische Richtungen und Länder. Dies bietet die Voraussetzung für internationale Vergleiche, welche zu einem vertieften Verständnis der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung unentbehrlich sind (P. Flora/A. Heidenheimer, 1981; Hg. Flora, 1986 ff.). Daneben treten Studien, welche die komplexen Zusammenhänge zwischen sozialgeschichtlichen Entwicklungen und politischen Maßnahmen aufzuhellen versuchen (F. Tennstedt, 1981; Hg. C. SachBe/Tennstedt, 1986).

d) *Theorie des Wohlfahrtsstaats.* S. ist eine bestimmte Weise, wie modernisierende Gesellschaften sich selbst stabilisieren: Durch die Institutionalisierung und damit Regulierung des ↗ Klassenkampfes, durch die kollektive Vorsorge für die wichtigsten Lebensrisiken und durch zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Humanvermögen (Gesundheit, Bildung, Berufsaufqualifikation, Handlungskompetenz). Als wesentliche Merkmale der wohlfahrtsstaatlichen Vergesellschaftungsformen, wie sie sich im wesentlichen in Westeuropa und einigen Ländern des britischen Commonwealth entwickelt haben, gelten die Verknüpfung von parlamentarischer Demokratie, privatkapitalistischer Wirtschaftsform und einem ausgebauten, zentralstaatlich regulierten „Sozialsektor“, worunter v. a. die Einrichtungen der sozialen Sicherung sowie des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens verstanden werden.

Aufgrund der diesem strukturellen Zusammenhang immanenten Dynamik (vgl. 2d) lassen sich sehr unterschiedliche Einschätzungen der Zukunftsperspektiven wohlfahrtsstaatlicher Vergesellschaftungsformen vertreten. Bei der theoretischen Analyse konkurrieren heute marxistisch inspirierte Krisendiagnosen mit Versuchen einer steuerungstheoretischen und ordnungspolitischen Analyse wohlfahrtsstaatlicher Zusammenhänge. Die von beiden Seiten zunehmend anerkannte Komplexität nicht nur der gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern auch dessen, was vereinfachend als ↗ Staat bezeichnet wird, läßt jedenfalls jedes Programm einer totalisierenden ↗ Gesellschaftspolitik als Illusion erscheinen. Der Beitrag der Sozialwissenschaften zum Verständnis der S. besteht nicht zuletzt darin, die historisch entwickelte Komplexität der sozialpolitischen Praxis allmählich auf Begriffe zu bringen.